



Stadt Goslar

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Goslarer Gebäude Management
der Stadt Goslar
(Betriebssatzung GGM)**

vom 03.05.2022

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goslarer Gebäude Management der Stadt Goslar (Betriebssatzung GGM)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Name des Eigenbetriebes ist "Goslarer Gebäude Management" (GGM).
- (2) Das GGM wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Goslar geführt.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1 Mio. €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Aufgaben des Betriebes sind:
 1. Die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit Gebäuden, Räumen sowie den dazugehörigen Grundstücken. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes der Erwerb, die Vermietung, die Anmietung, die Bewirtschaftung, der Erhalt und die Veräußerung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
 2. Die Erbringung von Leistungen, um den Raum-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf an kommunalen Gebäuden und Grundstücken unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu gewährleisten.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch NKomVG, EigBetrVO oder Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegeben ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern im Einzelfall nicht eine Beschlussfassung des Rates oder des Betriebssausschusses erforderlich ist.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird von der Betriebsleitung unverzüglich über erfolgsgefährdende Mindererträge unterrichtet. Die Betriebsleitung

berichtet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind, unverzüglich die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss.

- (4) Der Betriebsausschuss wird halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des Vermögensplanes unterrichtet.
- (5) Die personalrechtlichen Befugnisse, die nicht gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausschließlich dem Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, werden der Betriebsleitung übertragen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Goslar bildet gemäß § 140 NKomVG, § 3 EigBetrVO und § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (Nds. PersVG) einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus 8 vom Rat der Stadt Goslar gewählten Mitgliedern und 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten zusammen.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan. Seine Hauptaufgabe besteht in der strategischen Ausrichtung bzw. Entwicklung des Betriebes sowie im Bereich des gebäudebezogenen Flächenmanagements. Daneben entscheidet der Betriebsausschuss über die vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates bedürfen oder für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Verfügung über Gemeindevermögen ab 30.000 €,
 - b) Abschluss von Ingenieurverträgen ab 25.000 €,
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 25.000 € (Jahresbetrag Kaltmiete),
 - d) Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen/Dienstleistungen ab 50.000 € und für Baumaßnahmen ab 100.000 €, sofern die Mittel für die Maßnahmen nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder eines Ratsbeschlusses (z. B. Projektfeststellungsbeschluss) konkret bereitgestellt wurden,
 - e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 10.000 €,
 - f) Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden.

§ 5

Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebes.
- (2) Sie oder er überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen.
- (3) Sie oder er regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie oder er die ihm nach dem NKomVG und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Goslar entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das NKomVG und die EigBetrVO vorbehalten sind. Diese sind insbesondere

- a) Bestellung der Betriebsleitung,
- b) Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
- c) Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- e) Gewährung von Darlehen,
- f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- g) Umwandlung der Rechtsform des Betriebes.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemeiner Natur im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Stellenübersicht

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO), bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- sowie Finanzplanung, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Goslar weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9 Rechenschaft

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Rat zur Feststellung und Entlastung der Betriebsleitung vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Goslar verbunden.

§ 11 Dienstanweisungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 12 Grundsätze für die Auftragsvergabe

Das Goslarer Gebäude Management ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 28 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) zu beachten.

§ 13 Leistungsaustausch

- (1) Werden vom GGM externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen, Eigenbetrieben bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.
- (2) Die städtischen Leistungseinheiten haben grundsätzlich ihren Gebäudebedarf und die angebotenen Serviceleistungen über das Goslarer Gebäude Management zu decken.
- (3) Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Goslar sind angemessen zu vergüten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goslarer Gebäude Management (GGM) vom 18.06.2002 in der Fassung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Goslar, den 03.05.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin